
Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die PVB Presse Vertrieb GmbH & Co. KG Berlin (nachfolgend PVB) liefert Verlagserzeugnisse - insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Romane und Rätselhefte, Taschenbücher, usw. – sowie andere Waren ausschließlich zu folgenden Bedingungen:

1. Lieferung

1.1 Der PVB beliefert Einzelhändler mit Verlagserzeugnissen des PVB-Lieferprogramms aufgrund einer schriftlichen Lieferzusage. Die Lieferzusage gilt nur für den jeweiligen Geschäftspartner und nur für den Standort der betreffenden Verkaufsstelle zum Zeitpunkt der Lieferaufnahme.

— Eine Weitergabe an andere, vom PVB bereits direkt belieferte Verkaufsstellen eines Geschäftspartners ist zulässig, sofern der PVB vorher über Menge, Titel und empfangende Verkaufsstelle schriftlich informiert wurde.

1.2 Die Lieferung der Verlagserzeugnisse erfolgt frei Haus, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Das Transportrisiko bis zur Übergabe bzw. Ablage der Ware trägt PVB.

Die Ware wird üblicherweise in den frühen Morgenstunden angeliefert. Wenn der Einzelhändler die Ware wegen der Lieferung außerhalb seiner Geschäftszeit nicht selbst oder durch einen Beauftragten annimmt, erfolgt die Übergabe durch Ablegen vor oder an der Verkaufsstelle.

Mit der Übergabe bzw. Ablage der Sendung geht die Gefahr auch des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Einzelhändler über. Der PVB empfiehlt deshalb, diebessichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen und/oder eine Versicherung abzuschließen.

Eine Haftung des PVB für ein Abhandenkommen der Ware ist, außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des PVB, ausgeschlossen.

1.3 Ereignisse höherer Gewalt oder Betriebsstörungen bei Lieferanten des PVB, z.B. Streik, Verkehrsbehinderung oder Diebstahl, entbinden den PVB von jeder Lieferpflicht.

1.4 Schadenersatzansprüche aufgrund verspäteter, fehlerhafter oder ausgefallener Lieferung sowie Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen, einschließlich daraus entstehender Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des PVB.

1.5 Änderungen, wie zum Beispiel Unterbrechung oder Wiederaufnahme der Belieferung, Aufgabe der Verkaufsstelle, usw. sind dem PVB schriftlich mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.

2. Preisbindung

Der Einzelhändler verpflichtet sich, die Verlagserzeugnisse ausschließlich zu den aufgedruckten, von den Verlagen gebundenen Preisen und nur an Endverbraucher

weiterzuverkaufen. Verlagserzeugnisse dürfen nicht verliehen oder vermietet, Beilagen weder beigelegt noch entfernt werden. Preisnachlässe, gleich welcher Art, sind unzulässig. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.

Der Einzelhändler ist verpflichtet, ein Preisbindungsrevers zu unterschreiben.

3. Sortiment / Präsentation

3.1 Der Einzelhändler erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten, das volle Sortiment von Presseerzeugnissen aus dem PVB-Lieferprogramm zu führen. Dabei ist insbesondere die sich aus dem Art. 5 Grundgesetz ergebene Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu beachten. Bei der Ausübung des Dispositionsrechts unterliegt der PVB folgenden Einschränkungen: Die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinie der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu beachten: Allerdings sind dem Einzelhändler nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtemission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionsquote bestimmt sich aus der Umsatzgruppe des Kunden und der Schwankungen des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.

3.2 Der Einzelhändler wird in einem für ihn zumutbaren Rahmen für die Präsentation der Verlagserzeugnisse während der gesamten Verkaufszeit sorgen und geeignete Verkaufshilfen, insbesondere Vollsichtregale, nutzen. Er wird vom PVB erbetene Verkaufstests im Rahmen seiner Möglichkeiten durchführen und fachliche Umfragen beantworten.

3.3 Der Einzelhändler verpflichtet sich, die ihm gelieferten Objekte unverzüglich nach der Anlieferung in den Verkauf zu bringen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben, bis zum restlosen Ausgleich aller Forderungen des PVB aus der Geschäftsverbindung, Eigentum des PVB. Die Veräußerung der Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ist dem Einzelhändler gestattet. Ihre Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind dem PVB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Rechnungslegung, Zahlungsweise

Bei Lieferaufnahme an einen neuen Einzelhändler ist der PVB berechtigt, die Zahlung einer Kautions oder die Stellung einer Bankbürgschaft in Höhe von bis zu zwei voraussichtlich durchschnittlichen Wochenrechnungen zu verlangen. Die Kautions ist in bar zu leisten und wird vom PVB auf einem besonderen Konto zugunsten des Einzelhändlers unverzüglich, zu dem bei der Hausbank des PVB üblichen Zinssatz für Sparkonten mit gesetzlicher Kündigungsfrist, angelegt. Die Kautions nebst Zinsen ist ein Jahr nach Lieferaufnahme zurückzugeben, wenn der Einzelhändler innerhalb dieses Zeitraumes seinen Zahlungsverpflichtungen

pünktlich nachgekommen ist, in jedem Fall aber bei Beendigung der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen.

Über die erfolgten Lieferungen wird eine Wochenrechnung erstellt, die 24 Stunden nach Erhalt fällig ist.

Wird die Wochenrechnung bei Fälligkeit vom Einzelhändler nicht beglichen, so ist der PVB berechtigt, die Lieferung an den Einzelhändler nur gegen Barzahlung und Abholung abzugeben, bis dieser alle fälligen Rechnungen bezahlt hat.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages (gemäß Ziff. 8) bleibt davon unberührt.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die weitere Belieferung eines Einzelhändlers von der Zahlung einer Kautions abhängig gemacht werden.

Bei vorübergehender oder ständiger Schließung der Verkaufsstelle sind sämtliche noch nicht bezahlten Lieferungen zur Bezahlung fällig.

Die Kosten, die sich aus einem Zahlungsverzug des Einzelhändlers ergeben, gehen zu seinen Lasten. Ab Eintritt des Verzugs hat der Kunde Verzugszinsen, in Höhe der banküblichen Zinsen für Dispositionskredite, zu zahlen.

Im Falle einer vom Einzelhändler verschuldeten Rücklastschrift ist der PVB berechtigt, neben der Erstattung der vom Kreditinstitut an PVB berechneten Kosten, für die Bearbeitung jeder Rücklastschrift ein Bearbeitungsentgelt zu erheben.

Rechnungsdifferenzen, begründete Reklamationen und erteilte Gutschriften wird der PVB auf der nächsten zu erstellenden Wochenrechnung berücksichtigen. Sie berechtigen vorher nicht zur Aufrechnung oder gar zur Zahlungsverweigerung durch den Einzelhändler.

Der Geschäftspartner kann wegen einer vom PVB bestrittenen Gegenforderung, die nicht rechtskräftig festgestellt ist, nicht aufrechnen. Auch die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Gegenforderungen ist unzulässig.

Die Regulierung der Wochenrechnung erfolgt grundsätzlich durch das SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Eine Überweisung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

6. Remissionen

Die Lieferung von Verlagserzeugnissen erfolgt mit Rückgaberecht (Remissionsrecht). Dies gilt nicht für Verlagserzeugnisse, die auf Bestellung des Einzelhändlers geliefert worden sind.

Die Rückgabe der unverkauften Exemplare (Remittenden) ist eine Bringschuld des Einzelhändlers. Der PVB ist jedoch bereit, an den von ihm festgesetzten Tagen die Remittenden kostenlos abzuholen, unter der Voraussetzung, dass die Sendung bei Ablieferung der Neuware ordnungsgemäß verpackt bereitsteht und ohne Verzögerung transportfähig mitgenommen werden kann. Remittendenpakete dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.

Die Rückgabefristen sind in den Remissionsscheinen festgelegt, die dem Einzelhändler rechtzeitig vor der Remittendenabholung zur Verfügung gestellt werden. Für verspätet zurückgegebene Remittenden werden keine Gutschriften erteilt. Diese werden der Vernichtung zugeführt.

Für die sorgfältige Zusammenstellung des Remittendenpakets gemäß Remissionsschein ist der Einzelhändler verantwortlich. Die Remittendenpakete sind deutlich mit dem korrekten Vorbinder zu versehen.

7. Beanstandungen

Beanstandungen wegen nicht erfolgter oder unvollständiger Lieferung sind dem PVB-Kundendienst sofort – spätestens aber binnen drei Tagen – mitzuteilen. Reklamationen werden nur unter dem Vorbehalt nachträglicher Prüfung durch den PVB entgegengenommen. Die Vorlage des Lieferscheins ist Bedingung.

Wochenrechnungen können durch den Einzelhändler nur innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Rechnung beanstandet werden.

8. Kündigung

Erhebliche oder dauernde Verstöße des Einzelhändlers gegen diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berechtigt den PVB, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Zuvor ist der Einzelhändler abzumahn.

Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn Verstöße des Einzelhändlers so schwerwiegend oder im Falle von wiederholten Verstößen so erheblich sind, dass ein Festhalten am Vertrag dem PVB nicht mehr zumutbar ist.

9. Allgemeine Bestimmungen

Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für die Belieferung mit sonstigen Waren durch den PVB mit Ausnahme der speziell für Verlagserzeugnisse geltenden Bestimmungen 2., 3. und 6.

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen.

Unwirksame Bestimmungen werden vom PVB und vom Einzelhändler durch eine Regelung ersetzt, durch die in gesetzlich zulässiger Form der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung(en) in höchstmöglicher Weise erreicht wird.

Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Stand Januar 2021